

Nachtragswirtschaftssatzung

der Industrie- und Handelskammer Lüneburg-Wolfsburg

für das Geschäftsjahr 2012

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Lüneburg-Wolfsburg hat am 17. September 2020 gemäß § 3 Absätze 2 und 3 und § 4 Satz 2 Nr. 3 und 4 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern (IHKG) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 701-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Mai 2020 (BGBl. I S. 1067), die folgende Nachtragswirtschaftssatzung für das Geschäftsjahr 2012 neu beschlossen:

Präambel

Die Vollversammlung der IHK Lüneburg-Wolfsburg hat mittels der Nachtragswirtschaftssatzung für das Geschäftsjahr 2020 die Vorgaben der Urteile des Bundesverwaltungsgerichts vom 22. Januar 2020 nachvollzogen und umgesetzt. Die danach überhöhte Nettoposition und Ausgleichsrücklage wurden auf das zulässige Maß zurückgeführt. Da jeder selbstständige Haushaltsfehler wirtschaftlich nur einmal Anlass für eine Korrektur gibt, ist das in der Vergangenheit unzulässig gebildete Vermögen durch die Gegenwartsheilung im Jahr 2020 vollständig abgebaut worden. Diese Nachtragswirtschaftssatzung wird rückwirkend neu beschlossen. Der Anwendungsbereich dieser neu beschlossenen Nachtragswirtschaftssatzung beschränkt sich auf zukünftige Veranlagungen aufgrund aktualisierter Bemessungsgrundlagen und auf zukünftige Veranlagungen von Kammerzugehörigen, die erstmals durchgeführt werden für die entsprechenden Jahre. Bestandskräftige Bescheide werden davon nicht berührt.

I. Nachtrags-Wirtschaftsplan

Der Nachtrags-Wirtschaftsplan wird

1.	in der Nachtrags-Plan-Gewinn- und Verlustrechnung	neu	(alt)
	mit der Summe der Erträge in Höhe von	18.826.300 Euro	(14.424.000 Euro)
	mit der Summe der Aufwendungen in Höhe von	13.648.500 Euro	(13.448.900 Euro)
	mit dem Saldo der Rücklagenveränderung in Höhe von	5.177.800 Euro	(975.100 Euro)

festgestellt;

2.	in der Nachtrags-Kapitalflussplanung	neu	(alt)
	mit der Summe der Investitionseinzahlungen in Höhe von	468.000 Euro	(217.500 Euro)
	mit der Summe der Investitionsauszahlungen in Höhe von	7.280.500 Euro	(2.599.100 Euro)
	mit der Summe der Einzahlungen in Höhe von	5.474.400 Euro	(1.611.700 Euro)
	mit der Summe der Auszahlungen in Höhe von	7.280.500 Euro	(2.599.100 Euro)

festgestellt.

II. Beitrag

1. Von IHK-Zugehörigen, die nicht im Handelsregister oder im Genossenschaftsregister eingetragen sind und deren Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, 5.200 Euro nicht übersteigt, wird ein Beitrag nicht erhoben.
2. Nicht im Handelsregister eingetragene natürliche Personen, die ihr Gewerbe nach dem 31. Dezember 2003 angezeigt und in den letzten fünf Wirtschaftsjahren weder Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbstständiger Arbeit erzielt haben noch an einer Kapitalgesellschaft mittelbar oder unmittelbar zu mehr als einem Zehntel beteiligt waren, sind im Geschäftsjahr der Betriebseröffnung und in dem darauf folgenden Jahr von Grundbeitrag und Umlage, im dritten und vierten Jahr von der Umlage befreit, wenn ihr Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, 25.000 Euro nicht übersteigt.

III. Grundbeiträge

Als Grundbeiträge sind zu erheben von

- | | | |
|----|--|-------------|
| 1. | IHK-Zugehörigen, die nicht im Handelsregister oder im Genossenschaftsregister eingetragen sind und deren Gewerbebetrieb nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert, | |
| | a) mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, bis 15.340 Euro, soweit nicht die Befreiung nach Ziff. II eingreift | 26,40 Euro |
| | b) mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, von über 15.340 Euro bis 26.000 Euro | 61,60 Euro |
| | c) mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, von über 26.000 Euro bis 52.000 Euro | 132,00 Euro |
| 2. | IHK-Zugehörigen, die im Handelsregister oder im Genossenschaftsregister eingetragen sind oder deren Gewerbebetrieb nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert, mit einem Verlust oder Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, bis 52.000 Euro, soweit nicht die Befreiung nach Ziff. II eingreift | 132,00 Euro |
| 3. | allen IHK-Zugehörigen mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, von über 52.000 Euro bis 103.000 Euro | 198,00 Euro |
| 4. | allen IHK-Zugehörigen mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, von über 103.000 Euro | 440,00 Euro |

IHK-Zugehörigen, die nach Ziff. III, 2 zum Grundbeitrag veranlagt werden und die eine der Voraussetzungen nach § 14 der Beitragsordnung vom 24.11.2005, zuletzt geändert am 25.11.2010, erfüllen, wird der zu veranlagende Grundbeitrag auf Antrag um 50 % ermäßigt. Die Erfüllung der Voraussetzungen für diese Ermäßigung muss von dem Antragsteller nachgewiesen werden.

IV. Umlagen

Als Umlagen sind zu erheben 0,15 % des Gewerbeertrages bzw. Gewinns aus Gewerbebetrieb. Bei natürlichen Personen und Personengesellschaften ist die Umlagebemessungsgrundlage einmal um einen Freibetrag von 15.340 Euro für das Unternehmen zu kürzen.

V. Bemessungsjahr

Bemessungsjahr für Grundbeitrag und Umlage ist das Jahr 2012.

VI. Gewerbeertrag

Soweit ein Gewerbeertrag bzw. Gewinn aus Gewerbebetrieb des Bemessungsjahres nicht bekannt ist, wird eine Vorauszahlung des Grundbeitrages und der Umlage auf der Grundlage des der IHK zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides vorliegenden Gewerbeertrags bzw. Gewinns aus Gewerbebetrieb des jüngsten Kalenderjahres erhoben. Dies gilt entsprechend für die Bemessungsgrundlagen Umsatz, Bilanzsumme und Zahl der Beschäftigten, soweit diese für die Veranlagung zum Grundbeitrag erheblich sind.

Soweit ein Gewerbeertrag bzw. Gewinn aus Gewerbebetrieb nicht bekannt ist, der IHK jedoch Gewerbesteuermessbeträge vorliegen und der letzte Gewerbesteuermessbetrag größer als „0 Euro“ ist, wird eine Vorauszahlung des Grundbeitrages und der Umlage auf der Grundlage des Gewerbeertrages, der aus dem letzten der IHK vorliegenden Gewerbesteuermessbetrag ermittelt wird, erhoben.

Soweit keine Gewerbesteuermessbeträge größer als „0 Euro“ vorliegen, der IHK-Zugehörige jedoch seinen Gewerbeertrag bzw. Gewinn aus Gewerbebetrieb mitgeteilt hat, wird eine Vorauszahlung des Grundbeitrages und der Umlage auf der Grundlage des mitgeteilten Betrages erhoben.

Soweit ein IHK-Zugehöriger, der nicht im Handelsregister oder im Genossenschaftsregister eingetragen ist und dessen Gewerbebetrieb einen nach Art oder Umfang in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert, die Anfrage der IHK nach der Höhe des Gewerbeertrages bzw. Gewinns aus Gewerbebetrieb nicht beantwortet hat, kann die IHK die Bemessungsgrundlage entsprechend § 162 der Abgabenordnung schätzen oder eine Veranlagung nur des Grundbeitrages gemäß Ziff. III, 1 durchführen.